



Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten

Prof. Dr. Stephan Kudert

Dipl.-Kff. Ivonne Kaiser

[Europäisches Wissenschaftszentrum am CP]

European University Viadrina Frankfurt (Oder)
Department of Business Administration and Economics

Discussion Paper No. 260

May 2007

ISSN 1860 0921

Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten

Prof. Dr. STEPHAN KUDERT / Dipl.-Kff. IVONNE KAISER, Frankfurt (Oder)

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
 1. Begünstigung thesaurierter Gewinne bei Kapitalgesellschaften
 2. Begünstigte Besteuerung bei Einzel- und Mitunternehmern

- II. Der Lock-In-Effekt bei Kapitalgesellschaften
 1. Vergleich der Handlungsalternativen ohne Liquiditätsrestriktionen
 2. Vergleich der Handlungsalternativen mit Liquiditätsrestriktionen
 - 2.1 Weder Hinzurechnung noch Zinsschranke
 - 2.2 Hinzurechnung ohne Zinsschranke
 - 2.3 Hinzurechnung und Zinsschranke

- III. Der Lock-In-Effekt bei Einzel- und Mitunternehmern
 1. Die scheinbare Herstellung der Rechtsformneutralität
 2. Die Gewerbesteuerproblematik
 3. Vergleich der Handlungsalternativen
 - 3.1 Phase 1: Besteuerung im Entstehungsjahr
 - 3.2 Phase 2: Besteuerung der Zwischenanlagezinsen
 - 3.3 Phase 3: Nachbesteuerung

- IV. Resümee

I. Einleitung¹

Eines der zentralen Ziele der Unternehmenssteuerreform 2008 ist die Stärkung der Eigenfinanzierungskraft der Unternehmen. Bei Kapitalgesellschaften soll dieses Ziel durch die Senkung der Steuerbelastung auf Unternehmensebene erreicht werden. Personengesellschaften sollen mithilfe einer begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne zu einer verstärkten Eigenfinanzierung angehalten werden.² Im Entwurf der Gesetzesbegründung zu § 34a 2008 wird dazu explizit ausgeführt: „Damit wird demjenigen Steuerpflichtigen eine Vergünstigung gewährt, der durch den Verzicht auf die private Verwendung von Gewinnen seinem Betrieb erwirtschaftetes Kapital weiterhin zur Verfügung stellt und damit die Eigenkapitalbasis seines Unternehmens nachhaltig stärkt.“³ Zu dieser Zielsetzung ist zunächst anzumerken, dass ein solcher vom Gesetzgeber gewünschter steuerlicher Lock-In-Effekt effizienzvermindernd ist, da er die durch den Kapitalmarkt bestimmte beste Kapitalallokation

¹ Symbolverzeichnis:

| | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------|
| E | = Einkommen vor Steuern |
| E_o | = Einkommen, das der Regelbesteuerung unterliegt |
| E_r | = maximal thesaurierbares Einkommen |
| H | = Gewerbesteuerhebesatz |
| H^{krit} | = kritischer Hebesatz |
| m | = Gewerbesteuermesszahl |
| r | = Verzinsung |
| S | = Steuerbelastung |
| s_a | = Abgeltungssteuersatz mit Solidaritätszuschlag |
| s_a^{const} | = Nachversteuerungssatz mit Solidaritätszuschlag |
| s_e | = Einkommensteuersatz |
| s_g | = Gewerbesteuersatz |
| s_{ge} | = Teilsteuersatz Gewerbe- und Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag |
| s_{gk} | = Teilsteuersatz Gewerbe- und Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag |
| s_g^{krit} | = kritischer Gewerbesteuersatz |
| s_k | = Körperschaftsteuersatz |
| s_{solz} | = Solidaritätszuschlagsatz |
| s_r | = Teilsteuersatz der nicht begünstigten Besteuerung |
| $s_r^{\#}$ | = effektiver Teilsteuersatz der nicht begünstigten Besteuerung |
| s_o | = Teilsteuersatz der begünstigten Besteuerung |
| $s_o^{\#}$ | = effektiver Teilsteuersatz der begünstigten Besteuerung |
| T | = Anzahl der Planungsjahre |
| V^T | = Vermögensendwert in Zeitpunkt T |
| Z | = Zinsen vor Steuern |

² Vgl. Rede von Peer Steinbrück vor dem BDI-Steuerkongress am 26. September 2006, „Die Reform der Unternehmensteuer stärkt den Standort Deutschland“. Ähnlich Herzig, WPg 2007, S. 9-10: „Dass die Begünstigung des thesaurierten Gewinns zu einem gewissen Einschließungseffekt führt, ist nicht von der Hand zu weisen.“

³ Gesetzentwurf vom 14.03.2007, Begründung zu § 34a EStG 2008, S. 104. http://www.bundesfinanzministerium.de/lang_de/DE/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetzentwuerfe_Arbeitsfassungen/045__a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

verhindert.⁴ Darüber hinaus ist aber auch zu fragen, ob der Gesetzgeber mit den Neuregelungen seinem formulierten Ziel gerecht wird.

1. Begünstigung thesaurierter Gewinne bei Kapitalgesellschaften

Bei oberflächlicher Betrachtung ist dem Gesetzgeber die Umsetzung dieses Ziels gelungen. Die nominalen Steuersätze der Kapitalgesellschaften werden ab 2008 beträchtlich gesenkt. Während dann die durchschnittliche Steuerlast auf thesaurierte Gewinne bei 29,83 % liegt,

$$(1) \quad S = E * (s_g + s_k * (1 + s_{\text{solz}})) = E * s_{\text{gk}}$$

werden ab 2009⁵ ausgeschüttete Gewinne zusätzlich mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % und dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Abgeltungssteuer ($s_a = 0,2638$) belastet, was möglicherweise zu einem Lock-In-Effekt führt.

$$(2) \quad S = E * (s_{\text{gk}} + (1 - s_{\text{gk}}) * s_a)$$

Bei Geringverdienern, deren Differenzeinkommensteuersatz auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter 25 % liegt, reduziert sich die Zusatzbelastung, da sie von der pauschalen Abgeltungssteuer zur Veranlagung wechseln können [$s_a = \min (s_e * (1 + s_{\text{solz}}); 0,2638)$].⁶ Der kombinierte ESt-/SolZ-Satz s_a liegt also zwischen 0 und 26,38 %.⁷ Daraus leitet sich die erste Hypothese ab:

H1: Der Gesetzgeber möchte mit der Steuerreform 2008 das Eigenkapital der Kapitalgesellschaften durch Innenfinanzierung stärken. Dieses Ziel hat er erreicht, da thesaurierte Gewinne günstiger besteuert werden als ausgeschüttete.

⁴ Vgl. Elser, Warum die GmbH nur selten als Spardose taugt, BB 2001, S. 805 mit Verweis auf Siegel et al., Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen, BB 2000, 1270.

⁵ Die Einführung der Abgeltungssteuer folgt um einen Veranlagungszeitraum versetzt, weil die in 2008 von den Kapitalgesellschaften erzielten Einkommen erst in 2009 ausschüttbar sind. Andernfalls würde einmalig die Steuersatzabsenkung der Kapitalgesellschaft mit dem günstigen Halbeinkünfteverfahren zusammenfallen.

⁶ Entscheidungskriterium für den Wechsel zur Veranlagung ist nicht der Grenz- sondern der Differenzsteuersatz, also der Durchschnittssteuersatz auf die Kapitaleinkünfte, da keine unbegrenzte Teilbarkeit gegeben ist. Der Steuerpflichtige kann gemäß § 32d Abs. 6 EStG 2008 den Antrag auf „Günstigerprüfung“ nur „einheitlich für sämtliche Kapitalerträge“ stellen.

⁷ Die Abgeltungssteuer könnte durchaus als Beitrag zur Steuervereinfachung angesehen werden. Allerdings stellt sich die Frage, welcher Kleinverdiener den individuellen Differenzsteuersatz auf seine Kapitaleinkünfte kennt. In der Praxis wäre er also gut beraten, seine Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

2. Begünstigte Besteuerung bei Einzel- und Mitunternehmern

Einkommen aus Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften werden aufgrund des Transparenzprinzips von den Gesellschaftern versteuert. Es liegen Einkünfte gemäß § 15 EStG vor. Sofern die Gesellschafter natürliche Personen sind, fallen ESt und SolZ⁸ an. Darüber hinaus ist für das Objekt Gewerbebetrieb auch Gewerbesteuer zu zahlen. Dafür darf gemäß § 35 EStG eine fiktive GewSt in Höhe von maximal $(3,8 * 3,5 \% =)$ ⁹ 13,3 % von der ESt abgezogen werden. Die Ertragsteuerbelastung dieser Regelbesteuerung beträgt:

$$(3) \quad S = E * (s_g + \{s_e - (\min(s_g; 0,133))\} * (1 + s_{solz})) = E * s_{ge}$$

Bei z. B. einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 %¹⁰ und einem Hebesatz von 400 %, ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung in Höhe von 44,27 %.

Damit Einzel- und Mitunternehmer von der Senkung der nominalen Steuerbelastung partizipieren können, dürfen sie nach neuem Recht die Option zur „Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne“ gemäß § 34a Abs. 1 EStG 2008 wahrnehmen. Sie senken damit ihre Steuerbelastung auf pauschal 28,25 % ESt, abzüglich der fiktiven GewSt in Höhe von 13,3 % und zuzüglich SolZ und GewSt.

$$(4) \quad S = E * (s_g + \{s_o - (\min(s_g; 0,133))\} * (1 + s_{solz})) = E * s_{ge}$$

Bei späterer Ausschüttung erfolgt gemäß § 34a Abs. 3 EStG 2008 eine Art Ausschüttungsbesteuerung. Diese „Nachversteuerung“ beträgt pauschal 25 % plus SolZ. Damit lässt sich die zweite Hypothese formulieren:

H2: Der Gesetzgeber möchte mit der Steuerreform 2008 das Eigenkapital der Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften durch Innenfinanzierung stärken. Dieses Ziel hat er erreicht, da nicht entnommene Gewinne aufgrund der Option nach § 34a EStG 2008 günstiger besteuert werden als nach dem Transparenzprinzip, sofern der Gesellschafter einem hohen individuellen Einkommensteuersatz unterliegt.

In den Gliederungspunkten II. und III. soll geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hypothesen H1 und H2 der Realität Stand halten.

⁸ Ist der Gesellschafter kirchensteuerpflichtig, wären die Formeln entsprechend zu ergänzen.

⁹ Die Messzahl wird auf einheitlich 3,5 % gesenkt, der fiktive Hebesatz beträgt 380 %. Ist der Anrechnungsbetrag höher als die tatsächlich zu zahlende GewSt, erfolgt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG 2008 eine Kappung: $[\min(s_g; 0,133)]$.

¹⁰ Die Reichensteuer gilt in 2007 nicht für Gewinneinkünfte; ob diese Begünstigung ab 2008 Bestand hat, ist noch unklar. Da sie erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € bzw. 500.000 € bei Zusammenveranlagung greift, wird sie im Folgenden vernachlässigt.

II. Der Lock-In-Effekt bei Kapitalgesellschaften

Ausgangspunkt ist der Vergleich der Besteuerung thesaurierter und ausgeschütteter Gewinne. Thesaurierte Gewinne unterliegen der Besteuerung auf Unternehmensebene, wie in Formel (1) dargestellt. Werden die Gewinne ausgeschüttet, unterliegen diese sowohl der Besteuerung auf Unternehmens- als auch auf Gesellschafterebene, Formel (2). Werden beide Handlungsalternativen gleichgesetzt:

$$E * s_{gk} = E * (s_{gk} + (1 - s_{gk}) * s_a),$$

ergibt sich scheinbar immer eine geringere Belastung in Höhe der Dividendenbesteuerung, wenn die Gewinne im Unternehmen bleiben, d. h. nicht ausgeschüttet werden.¹¹ Dieses Ergebnis basiert auf einer statischen Modellierung, bei der jedoch Teile der Steuerbelastungen ignoriert werden.¹² Die folgende Modellierung zur Hypothesenprüfung berücksichtigt jedoch:

- Das Ziel der Steuerlastgestaltung ist die Einkommens- bzw. Vermögensmaximierung nach Steuern.
- Nur wenn man für beide Handlungsalternativen identische Einkommen vor Steuern (E) und eine Vollausschüttung unterstellt sowie außersteuerliche Aspekte vernachlässigt werden (c.p.), kann der Vergleich vereinfacht und als Ziel die Steuerminimierung formuliert werden.
- Finden Steuerzahlungen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen statt und sind die Zahlungsströme nicht uniform, muss eine (hilfsweise statische oder) dynamische Vollausschüttungshypothese formuliert werden.
- Es ist bei der Ausschüttung zu unterscheiden, ob Liquiditätsrestriktionen in der Kapitalgesellschaft existieren, oder nicht.

Die beiden Handlungsalternativen sollen nun verbal und mathematisch beschrieben werden, um sie dann zu vergleichen. Es wird dann untersucht, ob die Thesaurierung immer günstiger ist als die Ausschüttungsalternative, oder ob gegebenenfalls ein Break-Even-Punkt existiert, ab dem die Vorteilhaftigkeit wechselt.

¹¹ Vgl. für viele Sigloch, Unternehmenssteuerreform 2001 – Darstellung und ökonomische Analyse, StuW 2000, S. 171.

¹² Instrukтив und methodisch überzeugend Elser, (FN. 3), S. 805 mit zahlreichen Fundstellen bzgl. der „Spardosen-These“. In dem Aufruf von Siegel et al., Verteidigt das Anrechnungsverfahren gegen unbedachte Reformen, BB 2000, 1270, der von 78 Fachkollegen (einschließlich einem der beiden Verfasser!) unterzeichnet wurde, wird ebenfalls fälschlicherweise von der „Steuerbegünstigung einbehaltener Gewinne“ und einem „lock-in-Effekt“ durch das Halbeinkünfteverfahren geschrieben.

1. Vergleich der Handlungsalternativen ohne Liquiditätsrestriktionen

Zunächst ist zu prüfen, ob es bei einer unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, die auch dem Solidaritätszuschlag unterliegt und deren Gesellschafter eine natürliche Person ist, vorteilhafter ist,

- den Gewinn sofort auszuschütten und von diesem auf Gesellschafterebene bis zum Zeitpunkt T eine Verzinsung in Höhe von r zu erzielen oder
- den Gewinn zu thesaurieren und erst im Zeitpunkt T auszuschütten. Dabei wird der Gewinn auf Gesellschaftsebene in eine Alternativanlage mit der Verzinsung r investiert.¹³

Der Gesellschafter wählt diejenige Alternative, welche im Zeitpunkt T zu einer geringeren steuerlichen Gesamtbelastung führt und c. p. folglich sein Endvermögen maximiert. Bis zum Zeitpunkt T sollen keine Änderungen der Steuersätze erfolgen.

Bei Alternative 1 (Sofortausschüttung) wird das Einkommen der Kapitalgesellschaft sofort mit $E \cdot s_{gk}$ versteuert und der Rest unmittelbar danach an den Gesellschafter ausgeschüttet. Er zahlt auf diese Dividende Abgeltungssteuer in Höhe von $E \cdot (1-s_{gk}) \cdot s_a$. Anschließend legt er das Nettoeinkommen im Privatvermögen über T Jahre an. Die erzielten Zinsen und Zinseszinsen werden ebenfalls mit s_a besteuert. Am Ende der Periode T erhält er ein Nettovermögen aus der im Privatvermögen verzinsten Dividende in Höhe von V_T (Vermögensendwert).

$$(5) \quad V_T = E \cdot (1-s_{gk}) \cdot (1-s_a) \cdot (1+r \cdot (1-s_a))^T$$

Bei Alternative 2 (Thesaurierung) wird unterstellt, dass das Einkommen der Kapitalgesellschaft sofort mit $E \cdot s_{gk}$ versteuert wird. Anschließend wird das Nettoeinkommen im Betriebsvermögen über T Jahre angelegt. Die erzielten Zinsen und Zinseszinsen werden ebenfalls mit s_{gk} besteuert. Am Ende der Periode T werden die Gewinnrücklagen (einschließlich Zins und Zinseszins) an den Gesellschafter ausgeschüttet. Er zahlt auf diese Dividende Abgeltungssteuer mit s_a und erhält so ein Nettoeinkommen bzw. Nettovermögen aus der versteuerten Dividende in Höhe von V_T (Vermögensendwert).

$$(6) \quad V_T = E \cdot (1-s_{gk}) \cdot (1+r \cdot (1-s_{gk}))^T \cdot (1-s_a)$$

¹³ Um allein auf die steuerlichen Wirkungen abzustellen, wird unterstellt, dass die Verzinsung vor Steuern im Betriebs- und Privatvermögen identisch ist.

Durch Gleichsetzung der Formeln (5) und (6) können die steuerlichen Belastungen beider Handlungsalternativen verglichen werden:

$$(7) \quad E * (1 - s_{gk}) * (1 - s_a) * (1 + r * (1 - s_a))^T = E * (1 - s_{gk}) * (1 + r * (1 - s_{gk}))^T * (1 - s_a)$$

Wie leicht zu erkennen ist, lässt sich die Gleichung erheblich vereinfachen und man erhält:

$$(8) \quad s_{gk} = s_a$$

Formel (8) zeigt, dass die Vorteilhaftigkeit lediglich vom Steuersatz der Zwischenanlage abhängt.¹⁴ Ist die Steuer auf die Verzinsung auf Unternehmensebene geringer als im Privatvermögen, existiert ein Lock-In-Effekt, die Thesaurierung der erwirtschafteten Gewinne wird steuerlich begünstigt. Ist sie höher, greift ein Push-Out-Effekt, dann ist eine Sofortausschüttung günstiger. Die Formeln (7) und (8) belegen also, dass sich die Hypothese H1 bei dynamischer Modellierung der beiden Handlungsalternativen nicht generell als richtig erweist.

Ein steuerlicher Lock-In-Effekt, der zu zusätzlichen Gewinnthesaurierungen der Kapitalgesellschaften führt, existiert für rational handelnde Akteure nur dann, wenn die Zwischenanlagezinsen r in der Kapitalgesellschaft günstiger besteuert werden als die Zwischenanlagezinsen beim Gesellschafter. Auf Gesellschafterebene wird mit s_a (maximal 26,38 %) besteuert, da der Zwischenanlagegewinn beim Gesellschafter entweder der Abgeltungssteuer (nebst SolZ) unterliegt oder auf Antrag der geringeren Veranlagungssteuer. Auf Gesellschaftsebene wird r hingegen s_{gk} unterworfen.

Bei einem Hebesatz in Höhe von 400 % beträgt s_{gk} 29,83 %. Somit existiert für diesen Hebesatz kein steuerlicher Lock-In-Effekt sondern ein Push out Effekt. Zu hinterfragen wäre, ob es Hebesätze gibt, bei denen $s_{gk} \leq s_a$ ist, also ein steuerlicher Lock-In-Effekt existiert. Dafür müsste gelten:

$$(9) \quad \begin{aligned} & s_{gk} \leq s_a \\ & s_g + s_k * (1 + s_{solz}) \leq s_a \\ \text{oder } & m * H + s_k * (1 + s_{solz}) \leq s_a \\ \text{oder } & 0,035 * H + 0,15 * (1 + 0,055) \leq 0,25 * (1 + 0,055) \end{aligned}$$

Und durch Auflösen nach H erhält man den kritischen Hebesatz.

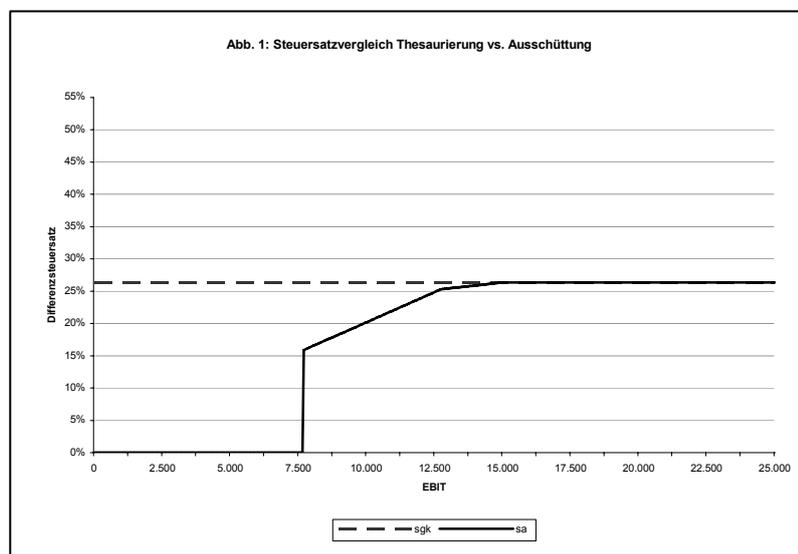
¹⁴ Methodisch ähnlich Hundsdoerfer, Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt, StuW 2001, S. 114-116.

$$(10) \quad H^{\text{krit}} = 301,428 \%$$

Damit lässt sich nunmehr der Wahrheitsgehalt der Hypothese H1 falsifizieren. Die erste Hypothese lautete: Der Gesetzgeber möchte mit der Steuerreform 2008 das Eigenkapital der Kapitalgesellschaften durch Innenfinanzierung stärken. Dieses Ziel hat er erreicht, da thesaurierte Gewinne günstiger besteuert werden als ausgeschüttete.

Mit Hilfe der dynamischen Modellierung und Break-Even-Analyse konnte das erste Ergebnis deduziert werden. Die Wahl der vorteilhaften Alternative ist abhängig vom Hebesatz und vom persönlichen Einkommensteuersatz. Insgesamt ist die Sofortauschüttung immer dann günstiger, wenn der Hebesatz größer als 301 % ist. Bei sehr geringen Einkommen ($E \leq 15.000 \text{ €}$) kann die Thesaurierung auch für geringere Hebesätze ungünstiger sein.

Es stellt sich also das erste Ergebnis ein: Der Gesetzgeber möchte mit der Steuerreform 2008 das Eigenkapital der Kapitalgesellschaften durch Innenfinanzierung stärken. Dieses Ziel hat er nur in seltenen Fällen erreicht, da thesaurierte Gewinne nur günstiger besteuert werden als ausgeschüttete, wenn der Hebesatz unter 301,428 % liegt und zugleich das Einkommen nicht gering ist.



Das verdeutlicht nochmals die taxographische Analyse in Abb. 1 für einen Hebesatz in Höhe von 301 %.

Bei geringeren Hebesätzen existiert ein steuerlicher Push-Out-Effekt. Dieser wird durch die Steuerreform 2008 nicht aufgehoben sondern lediglich verringert. Nur

in den Fällen, die sich aus dem ersten Ergebnis und Abbildung 1 ergeben, kann es zu dem in H1 formulierten Effekt kommen.¹⁵

¹⁵ 26,47 % aller Gemeinden in Deutschland haben einen Hebesatz von unter 301 %.

2. Vergleich der Handlungsalternativen mit Liquiditätsrestriktionen

Bislang wurde bei der Modellierung unterstellt, dass der Entscheidungsträger seine finanziellen Mittel beliebig im Unternehmen thesaurieren oder ausschütten und im Privatvermögen anlegen kann. Sollte aber die Liquidität im Unternehmen benötigt werden, stellt sich die Frage, was sich am bisherigen Ergebnis ändert. Der Gesellschafter könnte das Einkommen der Gesellschaft bei Alternative 1 ausschütten, versteuern und sofort wieder als Eigenkapital einlegen. In Formel (7) bzw. (8) würde sich dann $s_{gk} = s_{gk}$ ergeben. Beide Alternativen wären steuerlich immer gleich. Daher soll beim Vergleich der Handlungsalternativen mit Liquiditätsrestriktionen die Alternative 1 (Sofortausschüttung) als Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren (SAHZ-Verfahren) modelliert werden. Der Gesellschafter würde die Nettodividende nicht auf dem Kapitalmarkt anlegen sondern seiner Kapitalgesellschaft als Darlehen zur Verfügung stellen.

Für die Zinsen, die er daraus generiert, sind drei Besonderheiten zu berücksichtigen:

- § 8 Nr. 1 GewStG 2008 sieht für Zinsaufwand (Freibetrag 100.000 €) eine Hinzurechnung in Höhe von 25 % vor.
- § 8a KStG 2008 sieht als Ersatz des alten § 8a KStG eine Zinsschranke vor (Freigrenze 1.000.000 €).
- Die Darlehenszinsen an Eigentümer mittelständischer Kapitalgesellschaften unterliegen nicht der Abgeltungssteuer. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) EStG 2008 schließt die Anwendung der Abgeltungssteuer für Zinsen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG explizit aus, wenn der Gesellschafter - oder eine nahe stehende Person, Buchst. a) - zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies ist bei mittelständischen Unternehmen der absolute Regelfall.

Grundsätzlich kann man für den Alternativenvergleich wieder von den Formeln (7) und (8) ausgehen. Allerdings ist für Alternative 1 eine Fallunterscheidung zu machen:

Fall I: Die Schuldzinsen unterliegen weder der Hinzurechnung nach § 8 GewStG 2008 noch der Zinsschranke nach § 8a KStG 2008.

Fall II: Schuldzinsen, die den Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG übersteigen, unterliegen der Hinzurechnung, aber nicht der Zinsschranke.

Fall III: Die dritte Gruppe von Schuldzinsen unterliegt der Hinzurechnung und der Zinsschranke.¹⁶

Zu bedenken ist, dass die drei Fälle keine Alternativen sind, sondern in der Regel aufeinander aufbauen; jedes Unternehmen, dessen Eigenkapitalquote unter 100 % liegt, hat Zinsen, die zur Fallgruppe I gehören. Ab einer vom Gesetzgeber definierten Größenordnung kommen Zinsen der Fallgruppe II und dann der Fallgruppe III hinzu. Dabei wird jede Fallgruppe steuerlich gesondert behandelt. Die Gesamtsteuerbelastung der Zinsen kann sich dann in der Praxis durch eine gewichtete Kombination, die sich aus den Formeln (11) und ggf. (15) sowie (17) ergibt, zusammensetzen.

2.1 Weder Hinzurechnung noch Zinsschranke

In Fall I sind die Zinsen maximal s_a zu unterwerfen, sofern der Gesellschafter geringer als mit 1 % beteiligt ist. Das Ergebnis zu Fall I wurde bereits in Gliederungspunkt I1. erläutert. Thesaurierte Gewinne werden nur günstiger besteuert als solche, die dem SAHZ-Verfahren unterliegen, wenn der Hebesatz kleiner als 301,428 % und zugleich das Einkommen höher als 15.000 € ist.

Das Ergebnis ändert sich jedoch, wenn der Gesellschafter an der Kapitalgesellschaft zu mindest einem Prozent beteiligt ist. Da die Anwendung des SAHZ-Verfahrens regelmäßig eine gesellschafterbezogene Kapitalgesellschaft voraussetzt, kann dies als Regelfall angenommen werden. In den Gleichungen (7) und (8) ist dann die Abgeltungssteuer (s_a) durch die tarifliche ESt nebst SolZ [$s_e (1+s_{\text{solz}})$] zu ersetzen. Wie leicht zu erkennen ist, erhält man:

$$(11) \quad s_{\text{gk}} = s_e * (1 + s_{\text{solz}})$$

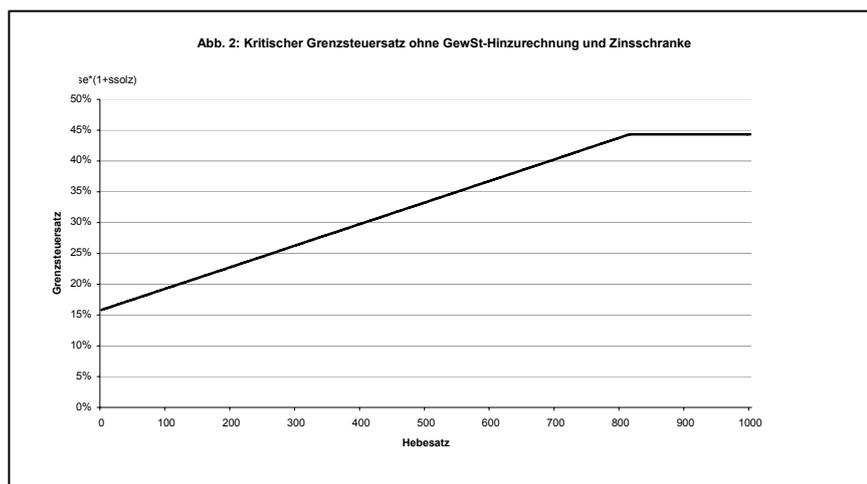
Bereits intuitiv ist ersichtlich, dass für $s_e = 42\%$ selbst bei hohen Hebesätzen $s_{\text{gk}} < s_e$ ist. Das lässt sich beweisen, indem wieder der kritische Hebesatz ermittelt wird:

$$(12) \quad s_g + s_k * (1 + s_{\text{solz}}) = s_e * (1 + s_{\text{solz}})$$

Es ergibt sich $s_g^{\text{krit}} = 0,2825$ und $H^{\text{krit}} = 813,86\%$

¹⁶ Der denkbare vierte Fall, dass die Zinsschranke greift (Freigrenze), aber nicht die gewerbsteuerliche Hinzurechnung (Freibetrag), ist praktisch vernachlässigbar.

Der Hebesatz ist unrealistisch hoch. Dieser kasuistische Ansatz lässt sich jedoch verallgemeinern. Da in der Formel (12) s_g und s_e variabel sind, kann man das Ergebnis taxographisch darstellen (vgl. Abb. 2).



Das Ziel, das Eigenkapital der Kapitalgesellschaften durch Innenfinanzierung zu stärken, hat der Gesetzgeber also partiell in den Fällen erreicht, in denen Gesellschafter mittelständischer Kapitalgesellschaften die Liquidität im Unternehmen belassen wollen. Die Gewinnthesaurierung ist immer dann besser als die Gesellschafterfremdfinanzierung, wenn der Gesellschafter zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und keinem geringen Grenzsteuersatz unterliegt. Ein Zirkelproblem besteht darin, dass durch die Thesaurierung der Grenzsteuersatz des Gesellschafters sinkt.

Auf Grund der Teilbarkeit des Einkommens ergibt sich als Ergebnis die Handlungsempfehlung: Der mit mindestens einem Prozent beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sollte soviel eigenes Einkommen generieren und wegen der Liquiditätsrestriktion als Darlehen zurückführen, dass sein kombinierter Grenzsteuersatz

$$(13) \quad s_e * (1 + s_{\text{solz}}) = s_{\text{gk}}$$

ist.

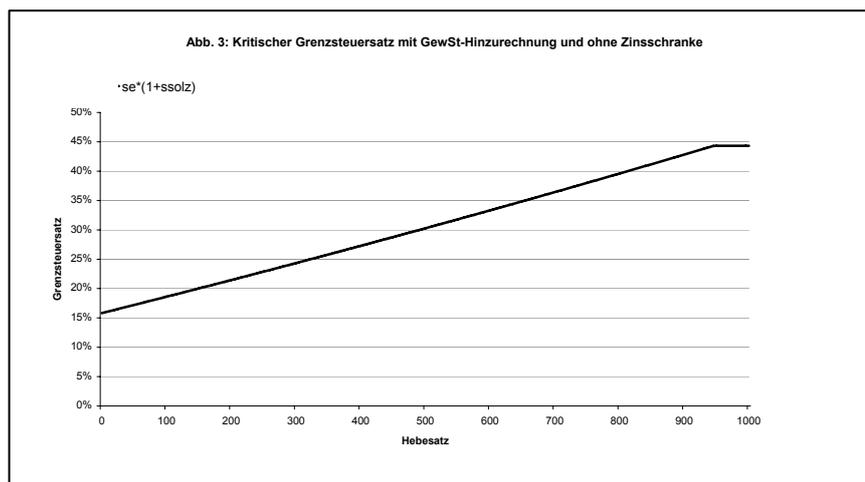
2.2 Hinzurechnung ohne Zinsschranke

Im Fall II unterliegen die Schuldzinsen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung, aber nicht der Zinsschranke. Dies bildet bei mittelständischen Unternehmen den realistischen Fall ab, in dem der Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG 2008 überschritten, zugleich aber mindestens eine der in § 4h Abs. 2 EStG 2008 formulierten Ausnahmen von der Zinsschranke erfüllt ist.

Nunmehr ist beim Alternativenvergleich zu berücksichtigen, dass Z (= Zinsen vor allen Steuern)¹⁷ zunächst zu 25 % der GewSt unterliegt (= $Z * 0,25 * s_g$). Bei einem Hebesatz von 400 % beträgt die GewSt 3,5 %. Der Rest (die Zinszahlung) unterliegt dann der Einkommensteuer s_e und dem Solidaritätszuschlag. Ausgehend von Gleichung (12) ist also weder ein Lock in noch ein Push-Out-Effekt gegeben, wenn gilt:

$$(14) \quad E * s_{gk} = Z * 0,25 * s_g + Z * (1 - 0,25 * s_g) * s_e * (1 + s_{solz})$$

Auch Formel (14) kann taxographisch analysiert werden und man erhält das vermutete Ergebnis. Aufgrund der zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung sinken im Vergleich zu Abb. 2



für alle Hebesätze > 0 die kritischen s_e (vgl. Abb. 3). Aus der Auflösung der Formel (14) nach s_e ergibt sich das Ergebnis: Der mit mindestens einem Prozent beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sollte soviel eigenes Einkommen generieren und wegen der Liquiditätsrestriktion als Darlehen zurückführen, dass sein kombinierter Grenzsteuersatz

$$(15) \quad s_e * (1 + s_{solz}) = \frac{s_{gk} - 0,25 * s_g}{1 - 0,25 * s_g}$$

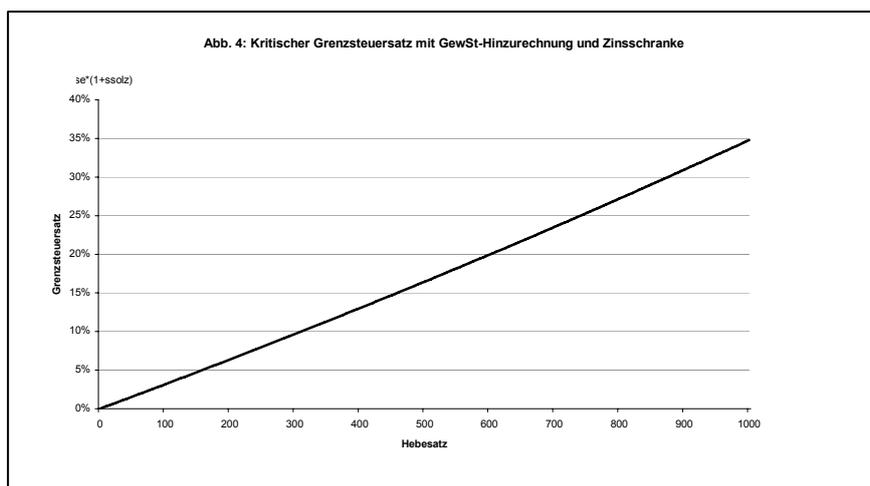
ist, sofern die Darlehenszinsen auf Ebene der Kapitalgesellschaft der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG 2008 unterliegen.

¹⁷ Z ist nicht zu verwechseln mit der Zinszahlung an den Gesellschafter. Für diese steht nur noch ($Z - \text{GewSt}$) zur Verfügung. Methodisch grundlegend Haase/Diller, Steueroptimale Finanzierung einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft, DB 2002, S. 229f.

2.3 Hinzurechnung und Zinsschranke

Fallen die Darlehenszinsen nicht nur der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung, sondern auch der Zinsschranke¹⁸ zum Opfer, ist die Steuerbelastung der zweiten Alternative in Formel (15) nochmals zu ergänzen.

$$(16) \quad E * s_{gk} = Z * (0,25 * s_g + s_k * (1 + s_{solz})) + (1 - 0,25 * s_g - s_k * (1 + s_{solz})) * s_e * (1 + s_{solz})$$



Die Formel kann wiederum taxografisch analysiert werden. Aufgrund der Zinsschranke sinken in Abb. 4 im Vergleich zu Abb. 2 und Abb. 3 nochmals für alle Hebesätze die kritischen s_e .

Aus der Auflösung der Formel (16) nach s_e ergibt sich das Ergebnis: Der mit mindestens einem Prozent beteiligte Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft sollte soviel eigenes Einkommen generieren und wegen der Liquiditätsrestriktion als Darlehen zurückführen, dass sein kombinierter Grenzsteuersatz

$$(17) \quad s_e * (1 + s_{solz}) = \frac{s_{gk} - 0,25 * s_g - s_k * (1 + s_{solz})}{1 - 0,25 * s_g - s_k * (1 + s_{solz})}$$

ist, sofern die Darlehenszinsen auf Ebene der Kapitalgesellschaft der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG 2008 sowie der Zinsschranke nach § 8a KStG 2008 i. V. m. § 4h EStG 2008 unterliegen.

III. Der Lock-In-Effekt bei Einzel- und Mitunternehmern

1. Die scheinbare Herstellung der Rechtsformneutralität

Einzel- und Mitunternehmer können, anstatt die Regelbesteuerung in Anspruch zu nehmen, die „thesaurierten“ Teile des Gewinns tariflich begünstigt versteuern (Option zur Besteuerung nach § 34a EStG 2008, „Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne“).

¹⁸ Zur Wirkung der Zinsschranke auf die Unternehmensfinanzierung vgl. Rödder/Stangl, Zur geplanten Zinsschranke, DB 2007, S. 479-485 und Herzig/Bohn, Modifizierte Zinsschranke und Unternehmensfinanzierung, DB 2007, S. 1-10.

Um die Hypothese H2 zu testen, sind die steuerlichen Folgen der Regelbesteuerung (Alternative 1) und der begünstigten Besteuerung der nicht entnommenen Gewinne zu vergleichen (Alternative 2). Dabei ist wiederum von einem dynamischen Modell auszugehen.

Bei Alternative 1 (Regelbesteuerung) wird E zunächst dem kombinierten GewSt-, ESt- und SolZ-Satz unter Anrechnung der fiktiven GewSt nach § 35 EStG unterworfen (Phase 1). Das Nettoeinkommen kann dann mit einer Rendite r im Privat- oder im Betriebsvermögen angelegt werden. Bei der Zwischenanlage im Betriebsvermögen kann wiederum zwischen der Regelbesteuerung und der begünstigten Besteuerung der Verzinsung gewählt werden (Phase 2). Bei der Anlage im Privatvermögen werden die Zinsen und Zinseszinsen r mit s_a besteuert oder bei sehr geringem Einkommen mit $[s_e * (1 + s_{solz})]$. Zur Vereinfachung werden im Folgenden diese Fälle außer Betracht gelassen und zunächst eine Zinsbesteuerung mit s_a unterstellt. Daraus ergibt sich als Vermögensendwert:

$$(18) \quad V_T = E * \left\{ 1 - \left(s_g + (s_e - 0,133) * (1 + s_{solz}) \right) \right\} * (1 + r * (1 - s_a))^T$$

Wird hingegen die Option in Anspruch genommen (Alternative 2), erfolgt die Besteuerung scheinbar wie bei einer Kapitalgesellschaft mit pauschal 28,25 % (§ 34a Abs. 1 EStG 2008). In der Gesetzesbegründung wird explizit darauf hingewiesen, dass es "Ziel der Regelung ist ..., Einzelunternehmer und Mitunternehmer mit ihren Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten."¹⁹ Das Transparenzprinzip wird also durch das Trennungsprinzip ersetzt, indem zunächst bei einbehaltenen Gewinnen eine nach Ansicht des Gesetzgebers „begünstigte“ Besteuerung anfällt und bei einer späteren Entnahme eine Nachversteuerung wie bei einer Dividende erfolgt.

Allerdings wird durch den konstanten Steuersatz in Höhe von 28,25 % ausschließlich die ESt der thesaurierten Einkommensbestandteile abgegolten. Zusätzlich fallen GewSt und SolZ an; dafür kann weiterhin § 35 EStG in Anspruch genommen werden. Bei der späteren Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung mit pauschal 25 % ESt (§ 34a Abs. 4 EStG 2008) und SolZ, ohne dass Steuerpflichtige mit geringen Steuersätzen - wie bei echten Dividenden - zu einer Veranlagung optieren können.

¹⁹ Gesetzentwurf vom 14.03.2007, Begründung zu § 34a EStG 2008, S. 104, (FN 2).

Damit hat der Gesetzgeber also keinesfalls eine optionale steuerliche Gleichstellung mit den Kapitalgesellschaften geschaffen, sondern eine den Kapitalgesellschaften der Höhe nach angenäherte, intransparente Besteuerung.

2. Die Besteuerung der nicht begünstigten Einkommensbestandteile

Darüber gibt es nach der Intention des Gesetzgebers immer (!) auch Einkommensbestandteile, die nicht der begünstigten Besteuerung unterliegen. Folgt man der in diesem Punkt eindeutigen Gesetzesbegründung, ist selbst bei vollständiger Thesaurierung auf den Einkommensanteil, der die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (z. B. die GewSt) verkörpert, die Regelbesteuerung anzuwenden, da dieser nicht thesauriert wird.²⁰ Auch die ESt und der SolZ sind bei der Modellierung zwingend der Regelbesteuerung zu unterwerfen, da sie privat veranlasste Ausgaben sind, also spätestens mit der Zahlung entnommen werden.²¹ Es ist logisch konsequent, dass diese Einkommensbestandteile nicht der begünstigten Thesaurierungsbesteuerung unterworfen werden dürfen.

Mit anderen Worten: Es ist nicht möglich, das Einkommen eines Einzel- oder Mitunternehmers vollständig begünstigt nach § 34a EStG 2008 zu versteuern, weil zumindest die GewSt (wie jede andere nicht abziehbare Betriebsausgabe) sowie die ESt nebst SolZ (wie jedes andere entnommene Einkommen) der Regelbesteuerung zu unterworfen sind.

Für die Modellierung muss also genau soviel Einkommen (E_r) der Regelbesteuerung unterworfen werden, dass aus diesem Einkommen nach Steuern alle Ertragsteuern (ESt, Solz, GewSt) gezahlt werden können. Damit gilt für das Einkommen E_r , das bei maximaler Thesaurierung E_o dennoch der Regelbesteuerung zu unterworfen ist:

$$(19) \quad E_r = (1 - s_g - (s_r - 0,133) * (1 + s_{\text{solz}})) = E_r * s_r + E_o * s_o = E * (s_r^{\#} + s_o^{\#})$$

²⁰ Vgl. z. B. Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, Unternehmenssteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, BB 2007, S. 526 und Kleineidam/Liebchen, Die Mär von der Steuerentlastung durch die Steuerreform 2008, DB 2007, S. 410, die für eine Normalbesteuerung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben plädieren, denn „Denklogisch ausgeschlossen ist die Thesaurierung verwendeter Beträge.“ Mit Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 34a, S. 105f., die besagt: „Soweit der im zu versteuernden Einkommen enthaltene Gewinn aufgrund außerbilanzieller Hinzurechnungen (z. B. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5) entstanden ist, kann die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden, da diese Beträge tatsächlich verausgabt wurden und daher nicht entnahmefähig sind.“

²¹ Dies wird von Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel, Unternehmenssteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, BB 2007, S. 526 zwar auch gesehen, aber bei der Modellierung einer Beispielsrechnung nicht berücksichtigt.

3. Vergleich der Handlungsalternativen

Der Vermögensendwert bei der begünstigten Besteuerung (Alternative 2) beträgt somit:

(20)

$$V_T = E * \left(1 - s_g - (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})\right) * \left\{1 + r * \left(1 - s_g - (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})\right)\right\}^T * (1 - s_a^{\text{const}})$$

Zum Verständnis sowie zur Konkretisierung sollen zunächst die Bestandteile der Formel (20) erläutert werden:

$$\begin{aligned} V_T = & \\ (20) \quad & \text{Phase 1: } E * \left(1 - s_g - (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})\right) \\ & \text{Phase 2: } E * \left\{1 + r * \left(1 - s_g - (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})\right)\right\}^T \\ & \text{Phase 3: } E * (1 - s_a^{\text{const}}) \end{aligned}$$

Erläuterung:

Phase 1: Zunächst ist GewSt auf E zu zahlen. Darüber hinaus ist auf den nicht thesaurierten Teil des Einkommens die Regelbesteuerung sowie auf den thesaurierten Teil die begünstigte Besteuerung anzuwenden, die Anrechnung nach § 35 EStG zu berücksichtigen sowie der SolZ zu erheben.

Phase 2: Der Rest $[E - (ESt + SolZ + GewSt)]$ wird mit r verzinst. Die Zinsen werden dann jährlich wieder mit dem gleichen Teilsteuersatz (wie in A) versteuert.

Phase 3: In der letzten Planungsphase werden die aufgelaufenen Nettoeinkommen mit konstant 25 % nachversteuert und der Solidaritätszuschlag erhoben.

Ein kleines mathematisches Problem bei der Nutzung von Formel (20) besteht in der Ermittlung der effektiven Steuersätze auf E_r und E_o . Der nominale konstante ESt-Satz s_o wird auf E_o erhoben. Dies ist das Einkommen nach Zahlung der Ertragsteuern. Damit ergibt sich für $s_o^\#$:

$$\begin{aligned} s_o^\# &= \left(1 - s_g - (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})\right) * 0,2825 \\ (21) \quad s_o^\# &= \frac{0,2825 * \left(1 - s_g - (s_r^\# - 0,133) * (1 - s_{solz})\right)}{0,2825 * (1 + s_{solz}) + 1} \end{aligned}$$

Der nominale progressive ESt-Satz s_r wird auf E_r erhoben. Dies ist das durch die Ertragsteuerzahlungen nicht thesaurierte Einkommen. Damit ergibt sich für $s_r^\#$:

$$s_r^\# = (s_g + (s_o^\# + s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz})) * s_r$$

$$(22) \quad s_r^\# = \frac{s_r * (s_g + (s_o^\# - 0,133) * (1 + s_{solz}))}{1 - s_r * (1 + s_{solz})}$$

Durch Einsetzen und Umformen erhält man:

$$(23) \quad s_o^\# = \frac{0,2825 * \left[1 - s_g - \left(\frac{s_r * (s_g + (s_o^\# - 0,133) * (1 + s_{solz}))}{1 - s_r * (1 + s_{solz})} - 0,133 \right) * (1 + s_{solz}) \right]}{0,2825 * (1 + s_{solz}) + 1}$$

$$s_o^\# = \frac{1,13 * (s_g + (s_r - 0,133) * (1 + s_{solz})) - 1}{4 * (s_r * (1 + s_{solz})) - 1 - 1,13 * (1 + s_{solz})}$$

$$(24) \quad s_r^\# = \frac{s_r * \left(s_g + \left[\frac{0,2825 * (1 - s_g - (s_r^\# - 0,133) * (1 + s_{solz}))}{0,2825 * (1 + s_{solz}) + 1} - 0,133 \right] * (1 + s_{solz}) \right)}{1 - s_r * (1 + s_{solz})}$$

$$s_r^\# = \frac{s_r * (4 * (s_g - 0,133 * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz}))}{4 * (1 - s_r * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz})}$$

(25)

$$s_o^\# + s_r^\# = \frac{1,13 * (s_g + (s_r - 0,133) * (1 + s_{solz})) - 1}{4 * (s_r * (1 + s_{solz})) - 1 - 1,13 * (1 + s_{solz})} + \frac{s_r * (4 * (s_g - 0,133 * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz}))}{4 * (1 - s_r * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz})}$$

$$s_o^\# + s_r^\# = \frac{4 * s_r * (s_g - 0,133 * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (0,133 * (1 + s_{solz}) - s_g + 1)}{4 * (1 - s_r * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz})}$$

Damit sind die effektiven Teilsteuersätze auf das thesaurierte und nicht thesaurierte Einkommen bestimmt und in Formel (20) können $s_o^\#$ und $s_r^\#$ konkretisiert werden. Es ergibt sich Formel (26):

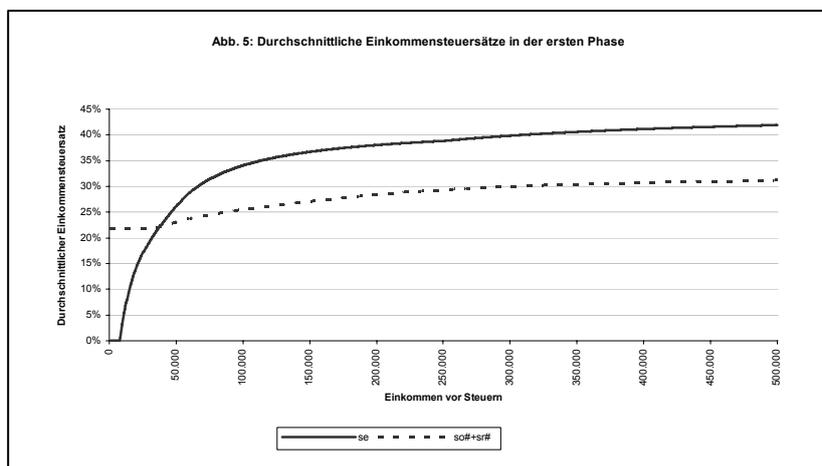
(26)

$$V_T = E * \begin{pmatrix} 1 - s_g - \left(\frac{4 * s_r * (s_g - 0,133 * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (0,133 * (1 + s_{solz}) - s_g + 1)}{4 * (1 - s_r * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz})} - 0,133 \right) * (1 + s_{solz}) \\ * \left\{ \begin{array}{l} 1 + r * \left(1 - s_g - \left(\frac{4 * s_r * (s_g - 0,133 * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (0,133 * (1 + s_{solz}) - s_g + 1)}{4 * (1 - s_r * (1 + s_{solz})) + 1,13 * (1 + s_{solz})} - 0,133 \right) \right) * (1 + s_{solz}) \\ * (1 - s_a^{const}) \end{array} \right\}^T \end{pmatrix}$$

Die Ermittlung der effektiven Steuersätze auf die thesaurierten und für Steuerzahlungen verwendeten Einkommensbestandteile belegt recht eindrucksvoll, welchen Beitrag die begünstigte Besteuerung zur Umsetzung des Ziels Steuervereinfachung erbringt.

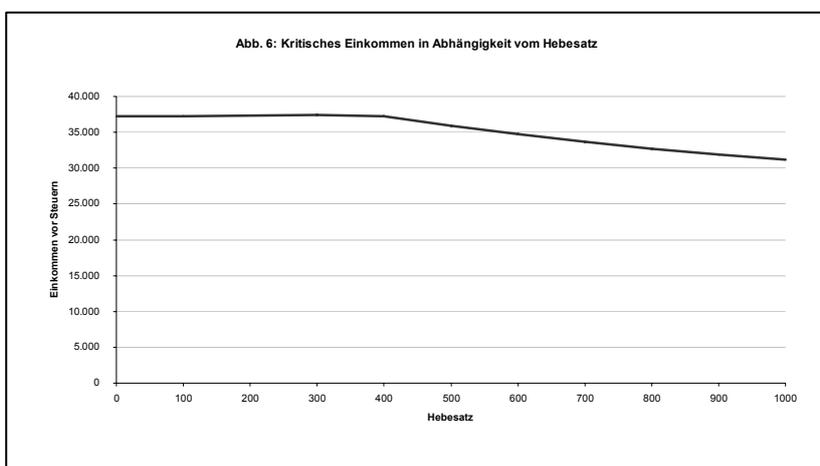
Damit ein rational handelnder Investor die Option in Anspruch nimmt, muss V_T der Alternative 1 [Formel (19)] kleiner sein als V_T der Alternative 2 [Formel (20)]. Die Vorteilhaftigkeit hängt damit von der Besteuerung in den drei Planungsphasen ab:

3.1 Phase 1: Besteuerung im Entstehungsjahr



Zunächst lassen sich die beiden Alternativen leicht vergleichen. In Phase 1 ist die begünstigte Besteuerung genau dann günstiger als die Regelbesteuerung, wenn der Durchschnittssteuersatz $s_e > (s_0^{\#} + s_r^{\#})$ ist. Dies ist

bei hohem Einkommen immer der Fall (vgl. Abb. 5 für $H = 400\%$). Der Break-Even-Punkt liegt bei einem Einkommen in Höhe von 37.200 €. Die Variation des Hebesatzes zwischen 0 und 700 % ändert daran wenig. Das kritische Einkommen schwankt zwischen 37.200 und 33.700 € (vgl. Abb. 6).



3.2 Phase 2: Besteuerung der Zwischenanlagezinsen

Das in der ersten Phase generierte Nettoeinkommen kann im Privat- oder im Betriebsvermögen angelegt werden. Wie Abb. 5 gezeigt hat, ist die Zinsbesteuerung bei Anlage im Privatvermögen regelmäßig günstiger (weil s_a maximal 26,38 % beträgt) als die begünstigte Besteuerung, sofern das Einkommen nicht sehr gering ist. Bezüglich der Zinsbesteuerung wäre also eine möglichst kurze Thesaurierungsdauer zu

empfehlen (Push out), sofern in der ersten Phase die Option erfolgt ist. Andernfalls wird die Vorteilhaftigkeit der begünstigten Besteuerung in Phase 1 durch die Steuernachteile in Phase 2 kompensiert.

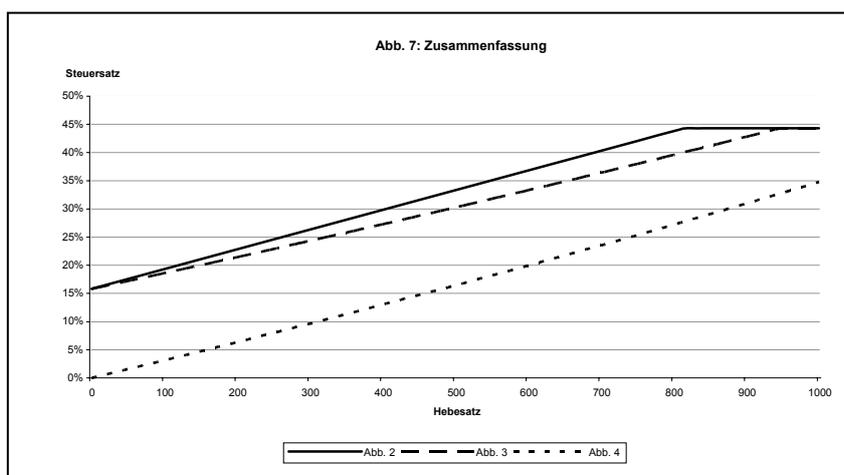
Anders stellt sich der Fall dar, wenn die Zwischenanlage weiterhin im Betriebsvermögen erfolgt. Dann gilt das gleiche Vorteilhaftigkeitskriterium wie in Phase 1 und die begünstigte Besteuerung wird ihrem Namen gerecht, sofern das Einkommen nicht sehr gering ist [Kriterium: $s_e > (s_o^\# + s_r^\#)$].

3.3 Phase 3: Nachbesteuerung

Außerdem erfolgt bei Alternative 2 noch die Nachbesteuerung mit konstant 25 % plus Solidaritätszuschlag. Deren Steuerbarwert sinkt natürlich mit zunehmender Thesaurierungsdauer. Da es hingegen bei der Regelbesteuerung aufgrund des Transparenzprinzips nicht zu einer Nachversteuerung kommt, ist in Phase 3 immer die Option ungünstiger als die Regelbesteuerung.

IV. Resümee

Bei Kapitalgesellschaften wurde für die Handlungsalternativen ohne und mit Liquiditätsrestriktionen untersucht, ob der in Hypothese H1 unterstellte Lock-In-Effekt existiert. Dies kann bei den Fällen ohne Liquiditätsrestriktionen für die Unternehmen in 73,53 % der deutschen Gemeinden, nämlich denen mit höheren Hebesätzen als 301 %, verneint werden [Formel (10)]. Für Handlungsalternativen mit Liquiditätsre-



striktionen, bei denen das SAHZ-Verfahren zur Anwendung kam, konnten drei Fälle unterschieden werden. Egal, ob die gewerbesteuerliche Hinzurechnung und ggf. auch die Zinsschranke greifen, sind steuerliche Lock-

In-Effekte, aber auch Push-Out-Effekte denkbar. Steuerlich optimal sind (aufgrund

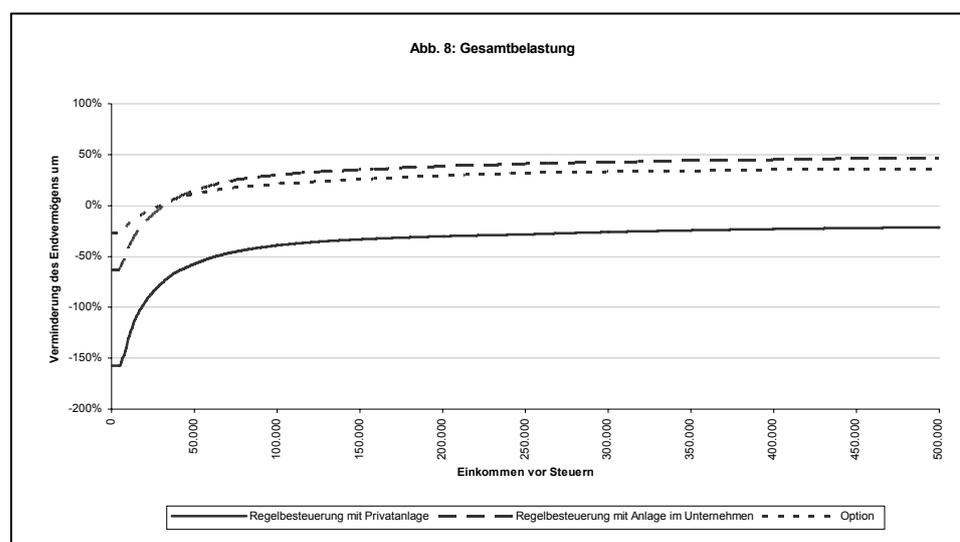
der Teilbarkeit) Gewinnausschüttungen bis der jeweils relevante kritische Grenzsteuersatz [Formeln (13), (15), (17)] erreicht wird. Die Ergebnisse lassen sich durch Abb. 7 zusammenfassen. Insgesamt scheint fraglich, ob der Gesetzgeber diese Wirkungszusammenhänge tatsächlich durchdrungen hat, als er das Ziel Stärkung der Eigenfinanzierungskraft in der Gesetzesbegründung formuliert hat. Für Einzel- und Mitunternehmer ist festzuhalten, dass ein Paragrafenmonster geschaffen wurde, das für hohe Einkommen und lange Thesaurierungsdauern einen Lock-In-Effekt bewirken kann. Die Vorteilhaftigkeit der „begünstigten Besteuerung“ hängt zunächst von

- der Höhe des Einkommens,
- dem Hebesatz der GewSt,
- der Thesaurierungsdauer sowie
- dem Zinssatz ab.

Damit die begünstigte Besteuerung tatsächlich günstiger ist, muss das Einkommen hoch und die Thesaurierungsdauer lang sein, weil sich so der Nachbesteuerungseffekt weniger stark auswirkt. Die Ausführungen konnten aber auch zeigen, dass die Vorteilhaftigkeit von der gewählten Zwischenanlage (im Betriebs- oder Privatvermögen) abhängt.

Wenn das Nettoeinkommen im Unternehmen verbleiben soll oder muss, ist die Option zur Thesaurierungsbesteuerung günstiger als die Regelbesteuerung, sofern das Einkommen langfristig thesauriert wird. Wenn aber die Zwischenanlage im Privatvermögen erfolgen könnte, führt die pauschale Abgeltungssteuer dazu, dass § 34a EStG einen Push-out-Effekt bewirkt. Der Gesetzgeber hat also mit der begünstigten

Besteuerung und der Abgeltungssteuer zwei neue Regelungen geschaffen, deren Wirkungen sich kompensieren. Abb. 8 verdeutlicht dies: Das



Beispiel (für $H = 400\%$, $r = 10\%$ und $T = 10$ Jahre) zeigt, dass die Entnahme mit an-

schließender Anlage im Privatvermögen die eindeutig dominante Strategie darstellt. Während sie auch bei hohen Einkommen aufgrund der Verzinsung bei gleichzeitig geringem Steuersatz eine Vermehrung des Einkommens ermöglicht, ist bei der Optionsausübung eine Vermehrung nur bei geringem Einkommen möglich. Auch hohe Einkommen bewirken in diesem Fall keine Vorteile der Option gegenüber der Regelbesteuerung in Verbindung mit einer anschließenden Anlage im Privatvermögen. Daran würde auch eine Modifikation von H , r und T in einem realistischen Rahmen nichts ändern. Das Beispiel, das der Abbildung 8 zugrunde liegt, ist zwar kasuistisch. Eine Sensitivitätsanalyse mit Modifikation von T , r und H in realistischen Bereichen zeigt aber, dass das Ergebnis äußerst robust ist. Variationen der drei Parameter verschieben den Break-Even-Punkt nur geringfügig. Er liegt bei realistischen Parametervariationen aber immer bei einem Einkommen zwischen 34.000 und 38.000 €. Es ändert sich also nicht die Rangfolge, sondern der Abstand zwischen den Alternativen. Die Alternative „Regelbesteuerung mit anschließender Privatanlage“ ist immer die steuerlich dominante Strategie. Die „Thesaurierung mit Option zur begünstigten Besteuerung“ ist bei sehr geringen Einkommen schlechter, aber bereits bei moderatem Einkommen besser als die Alternative „Regelbesteuerung mit anschließender Anlage im Betriebsvermögen“.

Es bleibt somit festzuhalten: Hypothese 1 (Lock-In-Effekt für Kapitalgesellschaften) und Hypothese 2 (Lock-In-Effekt für Einzel- und Mitunternehmer) konnten in ihrer generellen Gültigkeit widerlegt werden. Anders als intuitiv zu vermuten war, hat die Thesaurierungsdauer bei Kapitalgesellschaften keine Bedeutung für den Lock-In-Effekt. Vielmehr hängt die Vorteilhaftigkeit von der Besteuerung der Verzinsung der Zwischenanlage ab.

Die so genannte begünstigte Besteuerung nicht entnommener Einkommen von Einzel- und Mitunternehmern ist keineswegs bei hohen Einkommen immer günstiger als die Regelbesteuerung. Die dominante Strategie ist die Regelbesteuerung mit anschließender Entnahme und Anlage im Privatvermögen. Bei Anlage im Betriebsvermögen ist die „begünstigte“ Besteuerung aber tatsächlich für Einkommen, die nicht sehr gering sind, günstiger als die Regelbesteuerung. Dafür wird die Option mit erheblichem Beratungs- und Verwaltungsaufwand erkaufte.

Diskussionspapiere der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Fakultät Wirtschaftswissenschaften (ab 2000*)

146. **Jan Winiiecki:** Successes of Trade Reorientation and Trade Expansion in Post - Communist Transition: an Enterprise - Level Approach. Januar 2000.
147. **Jan Winiiecki:** Cost and Benefits of European Union's Enlargement: a (largely) Sanguine View. Januar 2000.
148. **Alexander Kritikos:** The Enforcement of Environmental Policy under Incomplete Information. Januar 2000.
149. **Stefan Schipper und Wolfgang Schmid:** Trading on the Volatility of Stock Prices. Januar 2000.
150. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Solidarity. Januar 2000.
151. **Eberhard Stickle:** Entrepreneur or Manager: Who really runs the Firm?. Februar 2000.
152. **Wolfgang Schmid und Stefan Schipper:** Monitoring Financial Time Series. Februar 2000.
153. **Wolfgang Schmid und Sven Knoth:** Kontrollkarten für abhängige Zufallsvariablen. Februar 2000.
154. **Alexander Kritikos und Frank Wießner:** Ein zweiter Kreditmarkt für eine zweite Chance. Februar 2000.
155. **Alexander Kritikos:** A Discussion on the Viability of the Indenture Game, between G. Holt and F. Bolle and A. Kritikos. März 2000.
156. **Claudia Kurz:** Regional Risk Sharing and Redistribution by the Unemployment Insurance: The Case of Germany. April 2000.
157. **Friedel Bolle und Andreas Paul:** Preventing International Price Discrimination – Are Fines Welfare Enhancing?. Mai 2000.
158. **Dorothea Baun:** Operationalisierung der Determinanten von Impulskäufen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mai 2001.
159. **Alexander Haupt:** Environmental Policy and Innovations in Open Economies. Juni 2000.
160. **Jochen Hundsdoerfer:** Lock-In-Effekte bei Gewinnen von Kapitalgesellschaften vor und nach der geplanten Steuerreform. Juni 2000.
161. **Alexander Kritikos und Friedel Bolle:** Distributional Concerns: Equity or Efficiency Oriented?. Juli 2000.
162. **Sandra Große und Lars-Olaf Kolm:** Anrechnung nach § 34c Abs. 1 oder Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG – Modellierung einer Entscheidungshilfe. August 2000.
163. **Swantje Heischkel und Tomas Oeltze:** Grundzüge des russischen Umsatzsteuerrechts. August 2000.
164. **Friedel Bolle:** Do you really want to know it?. September 2000.
165. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Reciprocity, Altruism, Solidarity: A dynamic model. September 2000.

* Eine Übersicht über die zwischen 1993 bis 1999 erschienenen Diskussionspapiere kann beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefordert werden.

166. **Jan Winiiecki:** An inquiry into the early drastic fall of output in post-communist transition: An unsolved puzzle. Oktober 2000.
167. **Jan Winiiecki:** Post Foreign Trade Problems and Prospects: The Economics and Political Economy of Accession. Januar 2001.
168. **Helmut Seitz:** Demographischer Wandel und Infrastrukturaufbau in Berlin-Brandenburg bis 2010/2015: Herausforderungen für eine strategische Allianz der Länder Berlin und Brandenburg. März 2001.
169. **Wolfgang Schmid und Yarema Okhrin:** Tail Behaviour of a General Family of Control Charts. April 2001.
170. **Jan Winiiecki:** Polish Generic Private Sector In Transition: Developments And Characteristics. Juni 2001.
171. **Nadejda Pachomova, Alfred Endres und Knut Richter:** Proceedings des ersten Seminars über Umweltmanagement und Umweltökonomie. Mai 2001.
172. **Maciej Rosolowski and Wolfgang Schmid:** Ewma charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary gaussian processes. Juli 2001.
173. **Sven Knoth und Wolfgang Schmid:** Control Charts for Time Series: A Review. Oktober 2001.
174. **Adam Gieralka:** Die Unternehmenssteuerreform 2001 und die fundamentale Bewertung von Kapitalgesellschaften. Oktober 2001.
175. **Friedel Bolle:** If you want me, I don't want you. December 2001.
176. **Friedel Bolle:** Signals for Reliability: A possibly harmful institution? December 2001.
177. **Tomas Oeltze und Swantje Heischkel:** Das neue Umsatzsteuergesetz in der Russischen Föderation. Dezember 2001.
178. **Andrea Gröppel-Klein and Dorothea Baun:** The more the better? – Arousing merchandising concepts and in-store buying behavior. Februar 2002.
179. **Yves Breitmoser:** Collusion and Competition in Laboratory Simultaneous Multiple-Round Auctions. Mai 2002.
180. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income Based Altruism – in Favor of Gary Becker. Mai 2002.
181. **Elzbieta Kuba and Friedel Bolle:** Supply Function Equilibria under Alternative Conditions with Data from the Polish Electricity Market. Mai 2002.
182. **Friedel Bolle:** Altruism, Beckerian Altruism, or Intended Reciprocity? Remarks on an Experiment by Selten and Ockenfels. Mai 2002.
183. **Yves Breitmoser:** Subgame-Perfect Equilibria of Small Simultaneous Multiple-Round Auctions. Juni 2002.
184. **Yves Breitmoser:** Moody Behavior in Theory, Laboratory, and Reality. Juni 2002.
- Diskussionspapier wurde zurückgezogen und wird neu überarbeitet -
185. **Antje Baier und Friedel Bolle:** Zyklische Preisentwicklung im offenen Call-by-Call-Markt: Irreführung der Konsumenten?. Oktober 2002.
186. **Yves Breitmoser:** Long-term Equilibria of Repeated Competitive Games. Januar 2003.
187. **F. Bolle und J. Kaehler:** "The Conditional Efficiency of Signaling. An Experimental Investigation." Frankfurt (Oder). Oktober 2002.
188. **Friedel Bolle,** „The Envelope Paradox, the Siegel Paradox, and the Impossibility of Random Walks in Equity and Financial Markets“. February 2003.

189. **Friedel Bolle and Jessica Kaehler**, "Is there a Harmful Selection Bias when Experimenters Choose their Experiments?". February 2003.
190. **Helmut Seitz**: Die langfristige Entwicklung der Einnahmen der Kommunen im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Solidarpakt-Verhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes. März 2003.
191. **Thomas Otte**: Die Praxis der Arbeitsbewertung in polnischen Unternehmen. April 2003.
192. **Tomas Oeltze/Swantje Heischkel**: Die Struktur des russischen Körperschafts-steuergesetzes. April 2003.
193. **Knut Richter/Barbara Gobsch (Hrsg.)**: Proceedings des 2. deutsch-russischen Workshops zum Thema: Aktuelle Fragen und Trends der Wirtschaftswissenschaften. Mai 2003.
193. **под ред. К. Рихтера/Б. Гобш**: Материалы 2-ого немецко-русского семинара «Актуальные вопросы и тенденции экономической науки». май 2003.
194. **Thomas Otte**: Die arbeitgeberseitige Finanzierung der MBA-Ausbildung als Investition in Humankapital. Juni 2003.
195. **Lars-Olaf Kolm**: Die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards: Eine stille Revolution IAS, die realistischere Bilanzierung?. Juni 2003.
196. **Sven Knoth**: Accurate ARL computation for EWMA- S^2 control charts. June 2003.
197. **Sven Knoth**: EWMA schemes with non-homogeneous transition kernels. June 2003.
198. **Alfred Kötzle u. a.**: Standortvorteile in Ostbrandenburg/Westpolen für grenzüberschreitende Kooperation. Juli 2003.
199. **Thomas Otte**: Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. August 2003.
200. **M. Rosołowski and W. Schmid**: EWMA charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary processes. August 2003.
201. **Adrian Cloer**: Die Grundzüge des polnischen Einkommenssteuerrechts 2003. September 2003.
202. **Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo**: Groups, Cooperation and Conflict in Games, October 2003.
203. **Sven Knoth**: Computation of the ARL for CUSUM- S^2 schemes, November 2003.
204. **Jonathan Tan**: Religion and Social Preferences: An Experimental Study. Januar 2004.
205. **Adrian Cloer**: Eine fallorientierte Einführung in das polnische Ertragsteuerrecht (einschließlich DBA-Rechts). Februar 2004.
206. **Adam Gieralka**: Steuerliche Vorteilhaftigkeit der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft – eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug polnischer Einkünfte in Deutschland unter Berücksichtigung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 – 14 AStG -. Februar 2004.
207. **Friedel Bolle und Yves Breitmoser**: Dynamic Competition with Irreversible Moves: Tacit Collusion (Almost) Guaranteed. Februar 2004.

208. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** Is Specific Consumer Behaviour Influenced by Terminal Values or does Yellow Press Set the Tone?. Februar 2004.
209. **Andrea Gröppel-Klein and Anja Domke:** The Relevance of Living-Style Match for Customer Relationship Marketing of Housing Companies. Februar 2004.
210. **Michael Grüning and Kathalin Stöckmann:** Corporate Disclosure Policy of German DAX-30 Companies. März 2004.
211. **Elena Klimova:** Ergebnisse einer Unternehmensumfrage zum Thema: "Betriebliches Umweltmanagement und Wertsteigerung im Unternehmen: Gegensätze oder zwei Namen für eine Erfolgsstrategie?". März 2004.
212. **Thomas Otte:** Dynamische Aspekte von Differenzierungsstrategien, April 2004.
213. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** CUSUM Control Schemes for Multivariate Time Series. April 2004.
214. **Jonathan Tan and Friedel Bolle:** On the Relative Strengths of Altruism and Fairness. Mai 2004.
215. **Susanne Leist:** Integration von Techniken verschiedener Methoden der Unternehmensmodellierung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
216. **Susanne Leist:** Methoden der Unternehmensmodellierung – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
217. **Susanne Leist und Krzysztof Woda:** Analyse der Erfolgsfaktoren mobiler Zahlungssysteme, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juli 2004.
218. **Jonathan H. W. Tan and Friedel Bolle:** Team Competition and the Public Goods Game. Juli 2004.
219. **Jonathan H. W. Tan and Anders Poulsen:** The Role of Information in Ultimatum Bargaining. Juli 2004.
220. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Multivariate Control Charts based on a Projection Approach. Oktober 2004.
221. **Irena Okhrin and Knut Richter:** Inventory and Transportation Models in the Mobile Business Environment. Oktober 2004.
222. **Michael Krohn:** Die virtuelle Falle - Konfliktpotentiale der Informationsgesellschaft und ihre Überwindung durch Investitionen in Sozialkapital. November 2004.
223. **Friedel Bolle, Jana Heimel and Claudia Vogel:** Crowding Out and Imitation Behavior in the Solidarity Game. Dezember 2004.
224. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** The Impact of Terminal Values and Yellow Press on Consumer Behavior. Januar 2005.
225. **Friedel Bolle and Antje Baier:** Cyclical Price Fluctuations caused by Information Inertia - Evidence from the German Call-by-Call Telephone Market. Januar 2005.

226. **Grigori Pichtchoulov and Knut Richter:** Economic Effects of Mobile Technologies on Operations of Sales Agents. Januar 2005.
227. **Jens Jannasch:** Erfolgsfaktoren mobiler, integrierter Geschäftsprozesse. Januar 2005.
228. **Michael Grüning, Kathalin Stöckmann and Marek Maksymowicz:** A Comparison of Corporate Disclosure in Germany and Poland. Februar 2005.
229. **Friedel Bolle and Alexander Kritikos:** Altruistic Behavior Under Incomplete Information, Februar 2005.
230. **Alexander S. Kritikos:** The Impact of Compulsory Arbitration on Bargaining Behavior – An Experimental Study - . Februar 2005.
231. **Alexander S. Kritikos and Denitsa Vigenina:** Key Factors of Joint-Liability Loan Contracts an Empirical Analysis. Februar 2005.
232. **Alexander S. Kritikos and Friedel Bolle:** Utility-Based Altruism: Evidence in Favour Gary Becker. Februar 2005.
233. **Alexander S. Kritikos, Friedel Bolle and Jonathan H. W. Tan:** The Economics of Solidarity: A Conceptual Framework. Februar 2005.
234. **Thomas Otte:** Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strategien bei der Marktbearbeitung in Transformationsländern am Beispiel Polens. Februar 2005.
235. **Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. Februar 2005.
236. **Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Which is the More Predictable Gender? Public Good Contribution and Personality. März 2005.
237. **Maciej Wojtaszek und André Winzer:** Praxisnahe Steuerbilanzpolitik unter Berücksichtigung des Zinseffektes (veröffentlicht im EWZ). Mai 2005.
238. **Sven Husmann:** On Estimating an Asset's Implicit Beta. Juni 2005.
239. **Adam Gieralka:** Neue Runde im Kampf um Steuerquellen. Eine fallbezogene Analyse der Steuerfolgen aus dem Einsatz einer polnischen Zwischengesellschaft für eine deutsche Kapitalgesellschaft unter expliziter Berücksichtigung aktueller Steuerreformvorschläge, insbesondere des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vom 4. Mai 2005 (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum). Juni 2005.
240. **Jonathan H. W. Tan and Claudia Vogel:** Religion and Trust: An Experimental Study. Juli 2005.
241. **Alexander S. Kritikos and Jonathan H.W. Tan:** Indenture as a Commitment Device in Self-Enforced Contracts. August 2005.
242. **Adam Gieralka:** Die Hinzurechnungsbesteuerung als ein Weg aus der Falle des Halbeinkünfteverfahrens?. August 2005.
243. **Michael Grüning:** Divers of Corporate Disclosure – An Empirical Investigation in a Central European Setting. Oktober 2005.
244. **Andrea Gröppel-Klein, Claas Christian Germelmann, Martin Glaum:** Polnische und Deutsche Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina: Ein Längsschnittsvergleich 1998 - 2004. Oktober 2005.
245. **Tessa Haverland:** Anonymity matters - Zur Relevanz einer Anonymitätsbetrachtung in den Wirtschaftswissenschaften. Dezember 2005.

246. **Sven Husmann, Martin Schmidt, Thorsten Seidel:** The Discount Rate: A Note on IAS 36. Februar 2006.
247. **Yves Breitmoser:** A Theory of Coalition Bargaining. Februar 2006.
248. **Volodymyr Perederiy:** Insolvenzprognose anhand von ukrainischen handelsrechtlichen Abschlüssen: explorative Analyse. August 2006.
249. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income-Based Altruism. September 2006.
250. **Friedel Bolle:** A Price is a Signal – On Intrinsic Motivation and Crowding – out. September 2006.
251. **Alexander Kritikos, Christoph Kneiding and Claas Christian Germelmann:** Is there a Market for Microlending in Industrialized Countries?. September 2006.
252. **Marco Caliendo** (DIW Berlin), **Frank M. Fossen** (DIW Berlin), **Alexander S. Kritikos** (EUV): Risk Attitudes of Nascent Entrepreneurs – New Evidence from an Experimentally-Validated Survey. September 2006.
253. **Marco Caliendo** (DIW Berlin, IZA Bonn, IAB Nürnberg), **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina, GfA Berlin, IAB Nürnberg), **Frank Wießner** (IAB Nürnberg): Existenzgründungsförderung in Deutschland - Zwischenergebnisse aus der Hartz-Evaluation. November 2006.
254. **Alfred Kötzle, Michael Grüning, Oleksandra Vedernykova:** Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis. November 2006.
255. **Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** On the Allocative Efficiency of Ownership Unbundling. November 2006.
256. **Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** Are Gas Release Auctions Effective?. November 2006.
257. **Karl Kurbel:** Process Models and Distribution of Work in Offshoring Application Software Development. Januar 2007.
258. **Friedel Bolle and Rostyslav Ruban:** Competition and Security of Supply: Let Russia Buy into the European Gas Market! Februar 2007.
259. **Marco Caliendo** (DIW Berlin) and **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina): Is Entrepreneurial Success Predictable? An Ex-Ante Analysis of the Character-Based Approach. März 2007.
260. **Stephan Kudert und Ivonne Kaiser** (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum): "Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten". Mai 2007.